



Besondere Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung

1. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

1.1. BONUS/MALUS-System

Für Kraftfahrzeuge der Hauptgruppe II (PKW und Kombi) und III (Taxi und Mietfahrzeuge) erfolgt die Prämienberechnung nach dem Schadenverlauf des Versicherungsverhältnisses (= Bonus/Malus-System).

1.1.1. Anrechnung der Vorversicherung:

Geht das Eigentum an einem Fahrzeug oder die Anwartschaft darauf auf eine andere Person über, so wird der bisherige Schadenverlauf des Versicherungsverhältnisses nur dann berücksichtigt, wenn im Zuge des Überganges oder innerhalb eines Jahres nach dem Übergang

- ein naher Angehöriger des Versicherungsnehmers das Eigentum am Fahrzeug oder die Anwartschaft darauf erwirbt, oder
- ein Leasingnehmer oder Mieter, dem das Fahrzeug während mindestens eines Jahres zum Gebrauch überlassen war, das Eigentum an ihm erwirbt, oder
- ein Dienstnehmer, der das Fahrzeug während mindestens eines Jahres regelmäßig benützt hat, von seinem Dienstgeber das Eigentum an ihm oder die Anwartschaft darauf erwirbt.

Als nahe Angehörige gelten der Ehegatte, die Verwandten in gerader auf- und absteigender Linie und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister. Hierbei sind den Kindern und Eltern Wahl- oder Pflegekinder und -eltern und der ehelichen Gemeinschaft eine eheähnliche gleichzuhalten.

1.1.2. Anrechnung der Vorversicherung für ein Ersatzfahrzeug:

Erwirbt der Versicherungsnehmer an Stelle eines veräußerten Fahrzeuges oder eines Fahrzeuges, für das das versicherte Interesse weggefallen ist, ein anderes Fahrzeug, für das der Tarif die Bemessung der Prämie nach dem Schadenverlauf vorsieht, so ist auf ein für dieses Fahrzeug begründetes Versicherungsverhältnis der Schadenverlauf des früheren Versicherungsverhältnisses anzu rechnen. Ein Fahrzeug gilt an Stelle eines anderen erworben, wenn der Erwerb längstens sechs Monate vor oder innerhalb eines Jahres nach der Veräußerung oder dem Wegfall des versicherten Interesses erfolgt. Endet das Versicherungsverhältnis und wird für dasselbe Fahrzeug vom selben Versicherungsnehmer innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses ein neuer Versicherungsvertrag geschlossen, wird der Schadenverlauf des früheren Versicherungsverhältnisses auf das neue Versicherungsverhältnis angerechnet.

1.1.3. Einstufung:

Wird auf einen Versicherungsvertrag kein früheres Versicherungsverhältnis angerechnet, erfolgt die Einstufung in die Grundstufe (=Stufe 9). Nach schadenfreiem Verlauf im Beobachtungszeitraum, das ist vom 1.10. bis 30.9. des folgenden Jahres und bei einer Versicherungsdauer von mehr als 9 Monaten, wird zum jeweils nächsten Hauptfälligkeitzeitpunkt ab dem, dem Beobachtungszeitraum folgenden 1.1. der Versicherungsnehmer in die nächstniedrigere Prämienstufe gereiht. Nach jedem Schaden erfolgt die Rückreihung um 3 Stufen. Ein Schaden wird berücksichtigt, wenn der Versicherer eine Entschädigungsleistung (ausgenommen Teilungsabkommen) erbracht oder Rückstellungen gebildet hat. Fallen im nachhinein die Voraussetzungen weg, erfolgt die Berichtigung der Einstufung.

1.2. BONUS und SUPERBONUS

Für Versicherungsverträge, auf die das BONUS/MALUS-System Anwendung findet, wird in der Prämienstufe 0 ein BONUS und ein SUPERBONUS eingeräumt. Versicherungsnehmern, die 1 Jahr schadenfrei in der Prämienstufe 0 gereiht waren, erhalten den BONUS, nach einem weiteren schadenfreien Jahr den SUPERBONUS.

Im ersten Schadenfall eines Beobachtungszeitraumes erfolgt die Rückreihung analog zu Pkt. 1.1.3. des BONUS/MALUS-Systems.

Versicherungsnehmer im SUPERBONUS wird trotz der Rückreihung die Prämie der Stufe 0 verrechnet. Bei mehreren Schäden in einem Beobachtungszeitraum entfallen sämtliche im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gewährten Vorteile.

1.3. Variantenerklärung

1.3.1. Variante A

Zusatzvereinbarung der Prämienherabsetzung gegen Ersatzwagenverzicht wenn der Versicherungsnehmer die Variante A wählt, gibt er gleichzeitig die verbindliche Erklärung ab:

Für den Fall, daß mir gegen den Halter oder eine sonstige mitversicherte Person eines in Österreich pflichthaftpflichtversicherten Fahrzeuges sowie gegen dessen KFZ-Haftpflichtversicherer künftig

ein Ersatzanspruch aus der Beschädigung des versicherten Fahrzeuges entsteht, verpflichte ich mich, weder Ansprüche auf Ersatz von Mietkosten eines Ersatzfahrzeuges (auch eines Taxis) noch des Verdienstentgangs, der auf die Unbenützbarkeit des Fahrzeuges zurückzuführen ist, geltend zu machen und über diese Ansprüche nicht zu verfügen. Sollte der genannte Anspruch nicht mir, sondern einer mitversicherten Person erwachsen, stehe ich dafür ein, daß sich diese in gleicher Weise verhält. Ich werde auch das Fahrzeug nur solchen Personen überlassen, die dieser Erklärung beitreten. Die begünstigten Dritten können sich nach Eintritt des Schadenfalls direkt auf diese Vereinbarung berufen.

Ich habe zur Kenntnis genommen, daß Sie aufgrund der Bevollmächtigung durch alle anderen österreichischen Versicherer in deren Namen sowie gemäß den gültigen Bedingungen im Namen der Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen dieser Erklärung zustimmen.

1.3.2. Variante B

Ohne Zusatzvereinbarung der Prämienherabsetzung gegen Ersatzwagenverzicht.

1.4. Schadenersatzbeitrag für junge Lenker

Für Kraftfahrzeuge der Hauptgruppe II (PKW und Kombi) gilt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein Schadenersatzbeitrag für junge Lenker als vereinbart. Für den Fall, daß zum Zeitpunkt eines Schadenfalls der Lenker (ausgenommen der Versicherungsnehmer) des versicherten Fahrzeuges das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer einen Schadenersatzbeitrag von EUR 290,69 zuzüglich Versicherungssteuer zu leisten.

1.5. Schadenersatzbeitrag

Für Kraftfahrzeuge der Hauptgruppen II (PKW und Kombi) und V (Kraftwagen zur Güterbeförderung) kann gegen Vereinbarung eines Schadenersatzbeitrages ein Prämienrabatt beantragt werden. Dieser wird gegebenenfalls zusätzlich zum Schadenersatzbeitrag für junge Lenker eingehoben.

1.6. Saisonfahrer (Motorrad)

Für Fahrzeuge der Hauptgruppe I (Krafträder) gilt mit Beantragung eines Prämienrabattes für Saisonfahrer die Vereinbarung getroffen, daß das Fahrzeug jeweils in der Zeit vom 1.12. bis zum 31.3. jeden Jahres, nicht verwendet wird. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich für Schäden, die aus einer vereinbarungswidrigen Verwendung des Fahrzeuges in der Zeit vom 1.12. bis zum 31.3. jeden Jahres entstehen, einen Schadenersatzbeitrag von EUR 726,73 zuzüglich Versicherungssteuer zu leisten.

2. Kasko-Versicherung

2.1. Bonus-System für Kaskoversicherungen

In den Bonus-Kaskoversicherungen gilt als vereinbart, daß nach Maßgabe des Schadenverlaufs, der Einstufung im Bonus/Malus-System der Haftpflichtversicherung und der Vorversicherung die Prämienstufe und demgemäß auch die Prämie geändert wird.

EINSTUFUNG: Die erste Einstufung erfolgt aufgrund der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Bonus/Malus-Stufe des Haftpflichtvertrags. Antragsteller, die in einer Malus-Stufe gereiht sind, oder die für das Fahrzeug bei der VICTORIA-VOLKSBANKEN Versicherungsaktiengesellschaft nicht haftpflichtversichert sind, werden in die Kaskoversicherung in Stufe 9 (Grundstufe) gereiht. Nach schadenfreiem Verlauf im Beobachtungszeitraum, das ist vom 1.10. bis zum 30.9. des folgenden Jahres und bei einer Versicherungsdauer von mehr als 9 Monaten, wird zum jeweils nächsten Hauptfälligkeitzeitpunkt ab dem, dem Beobachtungszeitraum folgenden 1.1. der Versicherungsnehmer in die nächstniedrigere Prämienstufe gereiht. Nach jedem Schaden erfolgt die Rückreihung um 2 Stufen, ausgenommen davon sind die Stufen 0 und 1, in denen beim ersten Schaden im Beobachtungszeitraum die Rückreihung lediglich um eine Stufe erfolgt.

2.2. Versicherung von Kleingläsem

Durch gesondert Vereinbarung sind Bruchschäden, ohne Rücksicht auf die Schadenursache an den Scheinwerfer- und Blinkergläsem, Rücklichtern und Außenspiegeln versichert. Das Bonussystem und die vereinbarte Selbstbeteiligung finden dafür keine Anwendung.

2.3. Nettoentschädigung

Aufgrund einer vom Versicherungsnehmer abgegebenen Erklärung, den Ersatz von Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht zu beanspruchen, wird die Prämie entsprechend reduziert. Daher erfolgt im Versicherungsfall keine Vergütung von Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).